



TGD

TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

MERKBLATT

***des PFERDEGESUNDHEITSDIENSTES
über die Voraussetzungen zur Zulassung
und die Anforderungen beim Betrieb
einer ET-Station für Pferde für den
innerstaatlichen Handel***

www.tsk-bw-tgd.de

Der Betrieb einer Embryo-Entnahmeeinheit bedarf einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 des Tierzuchtgesetzes vom 21.12.2006. Eine Erlaubnis wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- 1.** Die Embryo-Entnahmeeinheit wird von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin fachtechnisch geleitet oder die tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben werden durch einen vertraglich an die Embryo-Entnahmeeinheit gebundenen Tierarzt bzw. eine Tierärztin wahrgenommen
- 2.** Das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal ist vorhanden
- 3.** Die für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Embryonen oder Eizellen erforderlichen Einrichtungen sind vorhanden

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryo-Entnahmeeinheit ist an das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu richten und muss folgendes enthalten:

- 1.** Name, Anschrift und Rechtsform des Betreibers
- 2.** Anschrift aller Betriebsteile und deren jeweilige Funktion bei der Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen
- 3.** Angabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches

Die detaillierten Anforderungen an die Einrichtungen und die Voraussetzungen zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung finden sich in Abschnitt 3 der Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren (Samenverordnung) vom 14. Oktober 2008.

Eine Embryo-Entnahmeeinheit kann entweder aus einem ortsfesten oder einem mobilen Laboratorium bestehen. Das Laboratorium muss über Einrichtungen zur Untersuchung, Aufbereitung und Verpackung von Embryonen verfügen. Es muss mindestens eine Arbeitsplatte, ein Mikroskop und im Falle der Kryokonservierung eine kryotechnische Ausrüstung vorhanden sein.

Anforderungen beim Betrieb eines ortsfesten Laboratoriums

- 1.** Es muss ein Raum zur Behandlung von Embryonen vorhanden sein. Dieser Raum muss von dem Bereich, in dem die Gewinnung der Embryonen bei Spenderstuten vorgenommen wird, getrennt sein
- 2.** Es muss ein Platz oder Raum für die Reinigung und Sterilisation der Instrumente und des Materials, die bei der Entnahme bzw. Behandlung von Embryonen verwendet werden, vorhanden sein
- 3.** Im Falle einer Embryo-Mikromanipulation mit Penetration der Zona pellucida ist ein besonderer Raum mit Laminarflow-Einrichtungen erforderlich.

Anforderungen beim Betrieb eines mobilen Laboratoriums

- 1.** Ein Fahrzeug, das als mobiles Laboratorium eingesetzt wird, muss über zwei räumlich getrennte Abteilungen verfügen
 - a.** eine Abteilung für die Untersuchung und Behandlung von Embryonen. Zwischen verschiedenen Embryo-Partien ist eine Reinigung und Desinfektion dieser Abteilung durchzuführen
 - b.** eine Abteilung zur Aufbewahrung der Geräte und des Materials, welche in Kontakt mit den Spendertieren gelangen
- 2.** Das als mobiles Laboratorium dienende Fahrzeug muss in Kontakt mit einem ortsfesten Laboratorium betrieben werden, in dem die Bereitstellung der Flüssigkeiten und sonstigen Erzeugnisse bzw. die Sterilisation der Geräte für die Entnahme und Behandlung von Embryonen erfolgt

Anforderungen beim Betrieb einer Embryo-Entnahmeeinheit zur Gewinnung und Aufbereitung von Embryonen, die durch In-vitro-Befruchtung oder In-vitro-Kultivierung entstanden sind

- 1.** Es muss ein ortsfestes Aufbereitungslabor zur Verfügung stehen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a.** es ist ein separater Raum für die Gewinnung von Eizellen aus den Ovarien vorhanden
 - b.** es sind separate Räumlichkeiten oder Bereiche zur Aufbereitung der Eizellen und Embryonen und zur Aufbewahrung der Embryonen vorhanden
- 2.** Die Aufbereitung der Eizellen, Embryonen und des Samens muss unter sterilen Arbeitsbedingungen erfolgen
- 3.** Die Möglichkeit zum Bezug von Eizellen oder Geweben aus einem Schlachthof durch eine Embryo-Entnahmeeinheit setzt die Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien und sicheren Entnahme und Beförderung der Ovarien und des sonstigen Gewebes zum Aufbereitungslabor voraus

Erteilung einer Kennzeichnungsnummer

Die zuständige Behörde erteilt der Embryo-Entnahmeeinheit zur Kennzeichnung der gewonnenen Eizellen und Embryonen eine Kennzeichnungsnummer. Sie besteht aus:

- 1.** Den beiden Buchstaben der Landeskennzeichnung (BW für Baden-Württemberg)
- 2.** Dem Buchstaben E für Eizellen bzw. Embryonen
- 3.** Einem Buchstaben für die jeweilige Tierart
 - a.** E für Equiden
 - b.** R für Rinder
 - c.** S für Schweine
 - d.** Z für Schafe und Ziegen
- 4.** Einer Folge von 4 Ziffern.

Bestimmungen zur Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen

Die nicht zur unmittelbaren Übertragung nach ihrer Gewinnung bestimmten Eizellen und Embryonen müssen auf den Behältnissen durch die folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- 1.** Gewinnungsdatum
- 2.** Rasse der Spenderstute
- 3.** Zuchtbuchnummer der Spenderstute
- 4.** Eine laufende Nummer bei der Gewinnung mehrerer Eizellen bzw. Embryonen aus einem Gewinnungsvorgang
- 5.** Kennzeichnungsnummer der zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit
- 6.** Zusätzliche Angaben bei der Gewinnung von Embryonen
 - a.** Rasse des zur Befruchtung verwendeten Hengstes
 - b.** Name des zur Befruchtung verwendeten Hengstes
 - c.** Zuchtbuch- oder Zuchtregistriernummer des zur Befruchtung verwendeten Hengstes

Aufzeichnungen über die Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Übertragung, Vernichtung, Abgabe bzw. Empfang von Eizellen und Embryonen

Die durch eine Embryo-Entnahmeeinheit zu erstellenden Aufzeichnungen bei der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Übertragung, Vernichtung, Abgabe bzw. Empfang von Eizellen und Embryonen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten

- 1.** Gewinnungsdatum
- 2.** Rasse der Spenderstute
- 3.** Zuchtbuchnummer der Spenderstute
- 4.** Eine laufende Nummer bei der Gewinnung mehrerer Eizellen bzw. Embryonen aus einem Gewinnungsvorgang
- 5.** Kennzeichnungsnummer der zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit
- 6.** Zusätzliche Angaben bei der Gewinnung von Embryonen
 - a.** Rasse des zur Befruchtung verwendeten Hengstes
 - b.** Name des zur Befruchtung verwendeten Hengstes
 - c.** Zuchtbuch- oder Zuchtregistriernummer des zur Befruchtung verwendeten Hengstes
- 7.** Bei In-vitro befruchteten Embryonen das Datum der Befruchtung
- 8.** Im Falle der Vernichtung von gekennzeichneten Eizellen oder Embryonen das Datum der Vernichtung
- 9.** Bei nicht zur unmittelbaren Übertragung vorgesehenen Embryonen bzw. Eizellen
 - a.** die Art der Konservierung und Konfektionierung
 - b.** die Anzahl der Embryonen bzw. Eizellen
 - c.** der genaue Aufbewahrungsort der Embryonen bzw. Eizellen

- 10.** Im Falle der Übertragung von gekennzeichneten Embryonen bzw. Eizellen
- a.** das Datum der Übertragung
 - b.** Name der Person, welche die Embryonen bzw. Eizellen übertragen hat
 - c.** Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters zu dessen Bestand das Empfängertier gehört
 - d.** Zuchtbuch- oder Zuchtregistriernummer des Empfängertieres
 - e.** sofern die Embryonen bzw. Eizellen von einer Embryo-Entnahmeeinrichtung abgegeben wurden, deren Kennzeichnungsnummer
- 11.** Im Falle der Abgabe von Eizellen bzw. Embryonen an eine andere Embryo-Entnahmeeinheit bzw. des Empfangs durch eine Embryo-Entnahmeeinheit
- a.** das Datum der Abgabe bzw. des Empfangs
 - b.** die Angaben zur Kennzeichnung der Eizellen bzw. Embryonen
 - c.** die Kennzeichnungsnummer nach der Samenverordnung oder die Veterinärkontrollnummer nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

HINWEIS:

Die Zulassung einer ET-Station für den innergemeinschaftlichen Handel nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 06. April 2005 (BGBl I S. 997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.12.2006 (BGBl I, S. 2921) ist beim Referat Veterinärwesen des zuständigen Regierungspräsidiums zu beantragen. Eine Zulassung nach dem Tierzuchtgesetz ist in diesem Fall nicht erforderlich.



TGD

TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

KONTAKT-ADRESSEN

***Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Stuttgart***

Schaflandstraße 3/3

70736 Fellbach

Telefon 0711 • 34 26 13 70

Telefax 0711 • 34 26 13 59

***Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Aulendorf***

Talstraße 17

88326 Aulendorf

Telefon 07525 • 94 22 78

Telefax 07525 • 94 22 88